OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301774/6/Bm/Rd

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde der C U C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S x, x M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. Dezember 2017, GZ: Ge96-201-2017, wegen Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Arbeitsstättenverordnung (AStV) und der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herabgesetzt werden:
Faktum 1: 800 Euro, EFS 33 Stunden
Faktum 2: 1.200 Euro, EFS 50 Stunden
Faktum 3: 600 Euro, EFS 25 Stunden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 260 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. Dezember 2017, GZ: Ge96-201-2017, wurden über die Beschwerdeführerin wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 1 Einleitungssatz Z 16 ASchG iVm § 43 Abs. 3 Z 3 AM-VO (Faktum 1), § 130 Abs. 1 Einleitungssatz Z 15 ASchG iVm § 20 Abs. 1 Z 1 AStV (Faktum 2) und § 130 Abs. 1 Einleitungssatz Z 15 ASchG iVm § 19 Abs. 1 Z 2 AStV (Faktum 3) Geldstrafen von 990 Euro, EFS von 40 Stunden (Faktum 1), 1.660 Euro, EFS von 67 Stunden (Faktum 2) und 830 Euro, EFS von 33 Stunden (Faktum 3), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Die x F GmbH, H x, x M, hat am 20.07.2017 als Arbeitgeber in der Arbeitsstätte U x, x M,

1) die Verpflichtungen betreffend die Benutzung von Arbeitsmitteln und zwar einer Scherenhebebühne verletzt, indem Gefahrenstellen nicht durch Schutzeinrichtungen so gesichert waren, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht worden ist. Die Gefahrenstellen (Quetsch- und Scherstellen der Scherenhebebühne) wurden primär nicht durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen so gesichert, dass das Berühren der Gefahrenstelle verhindert wurde, zumal die Absperrketten (Umwehrung) an der Hebebühne im Erdgeschoß nicht eingehängt waren,
2) die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten verletzt, indem Notausgänge nicht jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte nach § 18 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden konnten, solange sich Arbeitnehmer/innen in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten, zumal der Notausgang aus dem Untergeschoß in nördliche Richtung ins Freie zum Zeitpunkt der Überprüfung versperrt war und sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte aufgehalten haben, und
3) die Verpflichtung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten verletzt, wonach Fluchtwege nicht verstellt oder unter die nach § 18 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden dürfen, zumal die Fluchtwege aus der Lagerhalle über die Rampe in östlicher Richtung durch eine Vielzahl von Lagergut (Fahrräder in Kartons) verstellt und unter die Mindestbreite unter 1,00 m eingeengt waren, zumal die Breite der Fluchtwege max. 50 cm betrug.

Als handelsrechtliche Geschäftsführerin der x F GmbH und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich.“

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht, in welcher die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe in Höhe von 166 Euro beantragt wurde.

Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt:

„In Anbetracht der in § 130 Abs. 1 ASchG vorgesehenen Mindestgeldstrafe von € 166,-- sind die über mich verhängten Geldstrafen von € 990,--, € 1.660,-- und € 830,-- überzogen, diese erreichen das 6-, 10- und 5-fache der gesetzlichen Mindeststrafe, was nicht sachgerecht ist, weil Strafmilderungsgründe vorliegen, welche keinem Straferschwerungsgrund gegenüberstehen.
Ich räume ein, dass kein entsprechend funktionierendes Kontrollsystem bestand, was der Grund ist, warum es zu diesen drei Übertretungen gekommen ist, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass unser Unternehmen daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen und - wie in der Rechtfertigung vom 29.11.2017 ausgeführt und belegt - das Dienstverhältnis mit dem hiefür zuständig gewesenen technischen Betriebsleiter Peter Zahn aufgelöst wurde; dies stellt wohl den gravierendsten Schritt gegenüber einem Dienstnehmer, welcher seinen Aufgaben nicht umfänglich nachgekommen ist, dar, um sicherzustellen, dass es in Hinkunft zu keiner Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften mehr kommt.
Dazu kommt, dass im Rahmen der Strafbemessung ebenfalls Berücksichtigung finden muss, dass wir umgehend auf die gegenständliche Beanstandung auch eingehend reagiert haben, dass die Mängel gänzlich saniert wurden, was in der Rechtfertigung vom 29.11. mittels Lichtbildern dokumentiert wurde.
Es gibt aber auch ein weiteres Argument, warum die im vorliegenden Straferkenntnis verhängten und vom Arbeitsinspektorat geforderten Geldstrafen überhöht sind, zumal sich die Bezirkshauptmannschaft dazu entschieden hat, nicht einen Tatzeitraum unter Strafe zu stellen, sondern wird als Tatzeitpunkt der 20.07.2017 herangezogen, also ein einziger Tag; nach der Judikatur ist die Strafbemessung auch an der von der Behörde zur Last gelegten Dauer der Übertretung zu orientieren, wobei strengere Strafen nur im Fall eines langen Übertretungszeitraumes notwendig sind bzw. sich ein solcher erschwerend auswirkt.
Generalpräventive Erwägungen vermögen derart hohe Geldstrafen nicht zu tragen, weil diese bereits der Gesetzgeber bei der Normierung dieses sehr hohen Strafrahmens berücksichtigt hat; den Unrechtsgehalt der Übertretungen nochmals bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, würde dem Doppelverwertungsverbot widersprechen.
Aber auch spezialpräventive Erwägungen können die Überschreitung der im Gesetz vorgesehenen Mindestgeldstrafe um 400 % bis 900 % nicht rechtfertigen, weil ich unbescholten bin.
Die Spezialprävention könnte nach der Judikatur nur dann Platz greifen, wenn zwei einschlägige Vorstrafen vorliegen (VwGH vom 25.03.1994, 93/02/0252, RS 5 sowie vom 20.04.2007, 2007/02/0096) bzw. wenn von einem hartnäckigen Rechtsbrecher gesprochen werden muss, welcher nicht bereit ist, der relevanten Norm Gehorsam zu leisten (VwGH vom 20.02.1991, 90/02/0176 sowie vom 05.07.1996, 96/02/0075).
Der Grund, warum das Arbeitsinspektorat in der Anzeige vom 09.10.2017 jene hohen Geldstrafen, welche die Behörde nun auch verhängt hat, fordert, liegt darin, dass das AI irrtümlich auf Seite 3 davon ausgeht, dass eine einschlägige rechtskräftige Vorstrafe zu Ge96-153 und 152-2016, vorliegt, was natürlich einen gravierenden Straferschwerungsgrund darstellen würde.
Tatsächlich liegt dieser Straferschwerungsgrund aber nicht vor, weil es diesbezüglich auf den Tatbegehungszeitpunkt 20.07.2017 ankommt und das LVwG-Erkenntnis mit November 2017 datiert und am 07.12.17 zugestellt wurde.

In der Verwaltungsstrafakte erliegt das Verwaltungsstrafvormerkungsregister vom 17.10.2017, welches keine rechtskräftige Vormerkung aufweist; ich bin somit völlig unbescholten.
Damit fällt der vom AI in der Anzeige und im Strafantrag herangezogene Straferschwerungsgrund der einschlägigen Vormerkung weg und tritt an die Stelle dieses Straferschwerungsgrundes der - wohl gravierendste - Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit.
In Wahrheit liegt somit nicht ein Straferschwerungsgrund wegen einschlägiger Vorstrafe vor, sondern der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit."
der beantragten Strafhöhe nicht zugestimmt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verzichtete ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Somit wurde von keiner Partei des Verfahrens eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die von der Beschwerdeführerin angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtung betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

5.2.4. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über die Beschwerdeführerin Geldstrafen von 990 Euro (Faktum 1), 1.660 Euro (Faktum 2) und 830 Euro (Faktum 3) verhängt. Der Strafrahmen für die zur Last gelegten Übertretungen reicht von 166 Euro bis 8.324 Euro. Vom Vorliegen eines Wiederholungsfalles war gegenständlich nicht auszugehen. Bei der belangten Behörde war betreffend die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Tatbegehung am 20. Juli 2017 bereits ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: Ge96-152-2016 (mit Tatzeitpunkt 3. November 2016) anhängig, über welches mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. November 2017 abgesprochen wurde. Letzteres Verfahren war daher beim nunmehrigen Tatzeitpunkt 20. Juli 2017 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.
Von der belangten Behörde wurde bei der Straffestsetzung dahingehend Bedacht genommen, dass die Beschwerdeführerin noch nicht rechtskräftig einschlägig in Erscheinung getreten ist. Zudem wurde berücksichtigt, dass die x F GmbH dem Auftrag des Arbeitsinspektorates zur Mängelbehebung vom Juni 2016 und zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes nicht entsprechend nachgekommen sei, wodurch ein höherer Verschuldensgrad vorliege. Überdies sei ein erhebliches

Gefahrenpotenzial aufgrund der fehlenden Schutzmaßnahmen bzw. Schutzeinrichtungen vorgelegen und seien die Arbeitnehmer einer ständigen Unfall- und Verletzungsgefahr ausgesetzt gewesen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass durch die verschlossene Notausgangstür die Möglichkeit der Flucht im Brandfall für die Arbeitnehmer nicht gegeben war bzw. durch das Verstellen der Fluchtwege eine erhebliche Fluchterschwernis vorgelegen ist. Weiters ist die belangte Behörde mangels konkreter Angaben der Beschwerdeführerin von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse ausgegangen, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 6.000 Euro, einem Vermögen von 500.000 Euro und keinen Sorgepflichten. Da keine gegenteiligen Angaben zu der Schätzung der persönlichen Verhältnisse gemacht wurden, konnten diese auch der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde gelegt werden.

5.2.5. Von der Beschwerdeführerin wurde in der Beschwerde eingeräumt, dass kein entsprechend funktionierendes Kontrollsystem bestand und dies der Grund sei, weshalb es zu den drei Übertretungen gekommen sei. Es wäre aber zu berücksichtigen, dass das Unternehmen die notwendigen Konsequenzen gezogen und das Dienstverhältnis mit dem hierfür zuständig gewesenen technischen Betriebsleiter aufgelöst habe, es sei somit sichergestellt, dass es in Hinkunft zu keiner Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften mehr komme.

Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war ein die Beschwerdeführerin betreffendes Verwaltungsstrafverfahren anhängig, welches mit Erkenntnis vom 28. November 2017 rechtskräftig abgeschlossen wurde. In der dagegen erhobenen Beschwerde wurde das im Unternehmen installierte Kontrollsystem näher umschrieben. In der nunmehrigen Beschwerde wurden mit Ausnahme der oben beschriebenen Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem betroffenen Dienstnehmer keinerlei nachweisliche Angaben über die Evaluierung und Verbesserung des bestehenden Kontrollsystems vorgebracht. Ob durch die Auflösung des Dienstverhältnisses bereits eine „Sicherstellung“, dass es in Hinkunft zu keiner Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften mehr kommt, gewährleistet werden kann, muss sich erst erweisen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nicht erst für den „Wiederholungsfall“ der Übertretung von Rechtsvorschriften zu ergreifen (vgl. VwGH 21.3.2006, 2003/11/0231). Von der Beschwerdeführerin wurden keinerlei Angaben dahingehend vorgebracht, wie die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten des nunmehr beauftragten Mitarbeiters durchgeführt werden bzw. dessen Tätigkeiten und Maßnahmen durch die Beschwerdeführerin überprüft und überwacht werden. Diesbezüglich kann auf die zahl- und umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema „Kontrollkette“ verwiesen werden.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Kontrollsystem kein geringfügiges Verschulden begründet werden kann, insbesondere im Hinblick auf den strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem.

Die Herabsetzung der jeweils verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf die verhängten Geldstrafen im Erkenntnis vom 28. November 2017, GZ: LVwG-301491, durchaus gerechtfertigt und tat- und schuldangemessen.

Wenngleich vom Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren auszugehen war, konnte dennoch unter Bedachtnahme auf den spezialpräventiven Aspekt einer Strafe nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach der Beanstandung im November 2016 bis zum gegenständlichen Vorfall (Juli 2017) keinerlei Maßnahmen zur Hintanhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Übertretungen getroffen wurden. Muss es doch ein Ansinnen der Beschwerdeführerin sein, nicht wegen Begehung gleicher Übertretungen mit dem Gesetz neuerlich in Konflikt zu geraten. Der Umstand, dass die aufgezeigten Mängel behoben wurden, begründet keine weitergehende Herabsetzung als vorgenommen, zumal die unverzügliche Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes vielmehr erwartet werden kann.

Von der Beschwerdeführerin wurde weiters ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot angesprochen. Hierzu ist ihr zu entgegnen, dass kein solcher erkannt werden konnte. Die belangte Behörde hat nämlich keinerlei Erschwerungsgründe im Sinne des § 33 StGB in irgendeiner Form herangezogen, die schon in der Strafdrohung an sich enthalten wären, sondern sich bloß ausführlich mit der Frage des Unrechtsgehaltes sowie den Folgen der Tat und jener des Verschuldens des Täters, wie dies § 19 Abs. 2 VStG gebietet, auseinandergesetzt.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als alleiniger Milderungsgrund begründet noch nicht ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe.

5.2.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung

des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden der Beschwerdeführerin ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (sh. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier